



Gemeinde Maisprach

Gemeindeordnung

vom

12. Dezember 1996

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Maisprach

vom 12.12.1996

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Maisprach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp (§ 5 GemG)

Die Einwohnergemeinde Maisprach hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation (§ 6 GemG)

¹Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern;
- b) Schulrat, für Kindergarten und Primarschule, bestehend aus fünf Mitgliedern;^{i 2}
- c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern;²
- d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern;
- e) Wahlbüro, bestehend aus sieben Mitgliedern.

²Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a)¹ⁱⁱ

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

¹An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat,
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- c) vier Mitglieder des Schulrates²
- d) vier Mitglieder der Sozialhilfebehörde²
- e) das Wahlbüro,

²Durch die Gemeindeversammlung wird gewählt:

a) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

³Durch den Gemeinderat werden gewählt: ²

a) 1 Mitglied des Schulrates, aus seiner Mitte

b) 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde, aus seiner Mitte ²

c) 1 Mitglied des Schulrates der Kreismusikschule Gelterkinden ²

⁴Durch den Schulrat wird gewählt:²

1 Mitglied des Sekundarschulrates Gelterkinden, aus seiner Mitte ²

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG)

Für alle Gemeindewahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

§ 5 Stille Wahl (§ 30 GpR)

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl:

a) des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin,

b) des Wahlbüros.

c) des Schulrates¹

d) der Sozialhilfebehörde²

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen (§ 159 GemG)

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²Neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 dürfen im Voranschlag beschlossen werden.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates (§ 160 GemG)

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

a) neue Ausgaben:

Fr. 10'000 für die Einzelausgabe,

Fr. 50'000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag,

b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:

Fr. 50'000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag,

c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:

Fr. 50'000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Maisprach vom 25.4.1971 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1998 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG MAISPRACH

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. E. Kyburz

sig. M. Schafroth

²ⁱ An Gemeindeversammlung vom 03.06.05 geändert

ⁱⁱ An Gemeindeversammlung vom 24.11.00 aufgehoben